

Stellungnahme

Entscheidung des OLG Düsseldorf zur Empfehlung von Sicherheitsklauseln in der Kreditwirtschaft beim Online-Banking

Berlin, 30. Januar 2019 - Das OLG Düsseldorf hat die Feststellung des Bundeskartellamtes, dass die Empfehlung bestimmter Klauseln in den bis Januar 2018 eingesetzten Online-Banking-Bedingungen der Kreditwirtschaft kartellrechtswidrig gewesen war, bestätigt. Die betroffenen Verbände teilen die Rechtsauffassung des OLG Düsseldorf nicht. Die beanstandeten Kundenbedingungen waren im Sicherheitsinteresse für das Online-Banking-Verfahren erforderlich. Deshalb wird nach Vorliegen der schriftlichen Urteilsbegründung zu prüfen sein, ob eine Entscheidung dieser zentralen Frage durch den Bundesgerichtshof herbeigeführt werden sollte.

Zum Sachverhalt:

Die streitgegenständlichen Bedingungen sind von den kreditwirtschaftlichen Verbänden ihren Mitgliedsinstituten im Jahre 2009 zur Verfügung gestellt worden. Sie regeln unter anderem Geheimhaltungspflichten des Kunden hinsichtlich seiner PIN/TAN.

Die Kartellbehörde meinte, dass dadurch solche Online-Bezahldienste am Markt ungerechtfertigt behindert worden seien, die die PIN/TAN des Kunden nutzen. Der Bundesverband deutscher Banken (BdB), der Bundesverband der Volksbanken und Raiffeisenbanken (BVR) sowie der Deutsche Sparkassen- und Giroverband (DSGV) teilen diese kartellrechtliche Bewertung nicht und hatten deshalb Rechtsmittel gegen die Feststellungsverfügung vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf eingelegt. Denn die Klauseln dienten - im Interesse des Kunden und des jeweiligen Kreditinstituts - der Sicherheit des Online-Banking und dem Datenschutz. Sie regelten das Prinzip, dass der Kunde seine ihm vom Kreditinstitut zur Verfügung gestellte Online-Banking-PIN und -TAN vor dem Zugriff Dritter schützen soll. Ansonsten besteht die Gefahr, dass diese „Schlüssel zum Kundenkonto“ für unberechtigte Zugriffe auf Kundenkontendaten und missbräuchliche Transaktionen eingesetzt werden.

Die Klauseln wurden im Januar 2018 mit der nationalen Umsetzung der Zweiten EU-Zahlungsdiensterichtlinie (PSD II) modifiziert, da die Frage der Eingabe von PIN und TAN und des Zugriffs auf das Kundenkonto durch nunmehr der Bankenaufsicht unterliegende Drittdienste jetzt gesetzlich geregelt sind.

Ansprechpartner:

Tanja Beller

Bundesverband deutscher Banken e. V.

Tel.: +49 30 1663-1220

Melanie Schmergal

Bundesverband der Deutschen

Volksbanken und Raiffeisenbanken e. V.

Tel.: +49 30 2021-1300

Stefan Marotzke

Deutscher Sparkassen- und

Giroverband e. V.

Tel.: +49 30 20225-5110